



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Pl/G-4255-3/1632 B
29.04.2021

Unser Zeichen
25-4611.113-1-64

München
28.05.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Rosi Steinberger, Patrick Friedel vom 26.04.2021 betreffend „Auswirkungen des § 13b BauGB auf den Flächenverbrauch und Naturschutz in Bayern“

Anlage:

Auflistung der Kommunen, die von § 13b BauGB Gebrauch gemacht haben

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1 a) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit dem Artikel 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes, der besagt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden sollen?

Eine Überprüfung des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) anhand der Vorgaben des Art. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes findet aufgrund der Normenhierarchie nicht statt. Die Regelung des § 13b BauGB wurde vom Bund als zuständigen Gesetzgeber der Bauleitplanung erlassen und ist daher vorrangig.

Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlage ist zudem nicht als absolute Aufgabe zu verstehen, sondern als Zielbestimmung, die im Abwägungsprozess besondere Bedeutung gewinnt. Der Gesetzgeber hat nach Art. 20a Grundgesetz (GG) diese Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13b BauGB betrifft Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen und daher wegen des begrenzten Ausmaßes und ihres räumlichen Anschlusses an bereits bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteile voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen (BR-Drs. 612/19). Eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange findet mindestens in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 und Absatz 7 BauGB statt. Dies bleibt von § 13b BauGB unberührt.

Zu 1 b) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)?

Bei § 13b BauGB handelt es sich nur um eine Verfahrenserleichterung, wobei sich die materiellen Maßstäbe nicht ändern. Die Bodenschutzklausel ist deshalb ohne Einschränkung von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigen.

Zu 1 c) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB)?

Die Ausführungen im Rahmen der Antwort auf Frage 1b) gelten sinngemäß auch für die sog. Umwidmungssperrklausel.

Zu 2 a) Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 b BauGB wurden bis zur Frist am 31.12.2019 insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)?

Nach der Umfrage bei den bayerischen Gemeinden vom Mai 2018, die auch der Antwort der Staatsregierung vom 27.03.2019 zu Grunde lag (vgl. Landtagsdrucksache 18/1293) haben 384 Gemeinden von § 13b BauGB Gebrauch gemacht. Die Auflistung nach Kommunen kann der Landtagsdrucksache 18/1293 entnommen werden. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor und könnten nur im Wege einer mit

erneut sehr hohem Verwaltungs- und Zeitaufwand verbundenen Abfrage bei allen Gemeinden ermittelt werden. In der vorgegebenen Zeit ist dies nicht leistbar.

Zu 2 b) Wie viele Satzungsbeschlüsse sind nach § 10 Absatz 1 BauGB seit Einführung des § 13b BauGB gefasst worden (bitte nach Kommunen auflisten)?

Im Rahmen der Umfrage vom Mai 2018 wurden 122 abgeschlossene Verfahren angegeben. Eine Auflistung der betreffenden Kommunen ist in Anlage 1 enthalten. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden (vgl. Antwort auf Frage 2 a).

Zu 2 c) Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 a BauGB wurden im gleichen Zeitraum insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 3 a) Welcher Flächenkategorie nach der ALKIS-Definition (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) der „Tatsächlichen Nutzung“ (TN) gehörten die einzelnen Flächen vor der Ausweisung an, nachdem der Bund diesbezüglich auf die Länder verwies?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 3 b) In welchen Gebietskategorien nach Ziel 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen die einzelnen Flächen?

Es wird auf die Antwort 2c) der Landtagsdrucksache 18/1293 verwiesen. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 4 a) In wie vielen Fällen wurden bei der Ausweisung nach § 13 a und § 13b BauGB Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB geprüft und wenn ja, welche Auswirkungen wurden festgestellt?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Daten nicht zentral erfasst werden.

Zu 4 b) In wie vielen Fällen kamen bei der Ausweisung nach § 13 a und § 13b BauGB artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu Anwendung und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Daten nicht zentral erfasst werden.

Zu 5 a) Wie viele der ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13 a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, liegen in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (bitte in Prozent angeben)?

Zu § 13a BauGB liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Von den in der Landtagsdrucksache 18/1293 aufgelisteten Gemeinden, die von der Regelung des § 13b BauGB Gebrauch gemacht haben, liegen ca. 9 Prozent in einem Gebiet nach § 556d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Beispielsweise weisen alle Gemeinden, die im Landkreis München von der Regelung des § 13b BauGB Gebrauch gemacht haben, einen angespannten Wohnungsmarkt nach § 566d Abs. 2 BGB auf.

Zu 5 b) Wie viel Flächenneuanspruchnahme umfassen diese ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13 a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?

Zur Flächeninanspruchnahme durch Bebauungspläne nach § 13a BauGB liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme durch Bebauungspläne nach § 13b BauGB verweisen wir auf die Antwort 3a) der Landtagsdrucksache 18/1293. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 5 c) Wie viele Wohneinheiten können voraussichtlich auf diesen ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13 a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln) liegen, geschaffen werden?

Zur Anzahl der Wohneinheiten, die auf durch Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen geschaffen werden können, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. In Bezug auf Informationen zu Wohneinheiten, die auf durch Bebauungspläne nach § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen geschaffen werden können, verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3b) in der Landtagsdrucksache 18/1293. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 6 a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den bisherigen Evaluationsergebnissen des § 13b BauGB in Bayern?

Bislang wurde keine umfassende Evaluierung der Regelung durchgeführt.

Zu 6 b) Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit der im Jahr 2019 beschlossenen Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung?

Die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Für eine nachhaltige Entwicklung Bayerns müssen sowohl ökologische als auch soziale und ökonomische Belange ausgewogen bedacht werden. Bayern ist aufgrund seines wirtschaftlichen Erfolges und seiner Attraktivität als Wohnstandort ein wachsendes Bundesland. Die damit einhergehende Wohnraumknappheit ist eine zentrale soziale Frage unserer Zeit. Gleichzeitig steht für uns der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher und ökologischer Flächen im Fokus unserer Maßnahmen. Mit der Flächensparoffensive wurde diesbezüglich ein umfangreiches und wirkungsvolles Instrumentarium geschaffen, das die im Bayerischen Landesplanungsgesetz eingeführte Richtgröße für die Flächenneuanspruchnahme von 5 ha/Tag bis 2030 zielgerichtet unterstützt. Diese Richtgröße steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag bundesweit bis 2030 zu verringern.

Zu 6 c) Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf Bundes bzw. Bayerischer Ebene?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6b) verwiesen.

Zu 7 a) In wie vielen Fällen wurde von §13a Abs.2 Nr.2 BauGB Gebrauch gemacht, d.h. der Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen des FNP und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 7 b) Inwiefern wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren nach 13b BauGB geprüft, ob gemäß dem Ziel 3.2 des LEP Bayern Innenentwicklungspotentiale vorrangig/alternativ genutzt werden können (bitte regionalisiert aufschlüsseln)?

Die Aufstellungen von Bauleitplanverfahren nach § 13a und § 13b BauGB erfolgt im Rahmen der verfassungsgemäß zugesicherten Planungshoheit eigenständig durch die Kommunen. Bauleitpläne sind dabei gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Informationen zur Nutzung von Innenentwicklungspotentialen durch die Kommunen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit der Publikation „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, die im Zweijahresrhythmus erscheint, gibt die Staatsregierung aktuelle und praxisnahe Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitpläne. Dabei werden den Kommunen insbesondere auch Hinweise zur Prüfung der Innenentwicklungspotenziale im Rahmen der Siedlungstätigkeit gegeben. Übertragbare städtebauliche Lösungsansätze und Instrumente werden darüber hinaus in der im Januar 2021 erschienenen Publikation „Zukunftsweisender Städtebau - Integriert, flexibel, bürgernah“ beschrieben.

Zu 8 Wie steht die Staatsregierung zu einer Verlängerung des § 13b BauGB vor dem Hintergrund der Anwendungspraxis in Bayern?

Die Staatsregierung hat sich mehrfach für die Einführung und Verlängerung des § 13b BauGB eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer
Staatsministerin

Anlage 1:

Gemeindenamen	Regierungsbezirk
Bruckberg	Mittelfranken
Heilsbronn, St	Mittelfranken
Weihenzell	Mittelfranken
Wörnitz	Mittelfranken
Weisendorf, M	Mittelfranken
Heideck, St	Mittelfranken
Thalmässing, M	Mittelfranken
Gunzenhausen, St	Mittelfranken
Solnhofen	Mittelfranken
Lalling	Niederbayern
Osterhofen, St	Niederbayern
Reisbach, M	Niederbayern
Simbach, M	Niederbayern
Ringelai	Niederbayern
Röhrnbach, M	Niederbayern
Langquaid, M	Niederbayern
Mainburg, St	Niederbayern
Bayerbach b.Ergoldsbach	Niederbayern
Hohenthann	Niederbayern
Eging a.See, M	Niederbayern
Bodenmais, M	Niederbayern
Frauenau	Niederbayern
Reut	Niederbayern
Neukirchen	Niederbayern
Oberschneiding	Niederbayern
Laufen, St	Oberbayern
Pfaffenhofen a.d.Glonn	Oberbayern
Grafig b.München, St	Oberbayern
Mindelstetten	Oberbayern
Pförring, M	Oberbayern
Stammham	Oberbayern
Bockhorn	Oberbayern
Taufkirchen (Vils)	Oberbayern
Wallgau	Oberbayern
Dießen am Ammersee, M	Oberbayern
Utting am Ammersee	Oberbayern
Schwindegg	Oberbayern
Manching, M	Oberbayern
Schonstett	Oberbayern
Tuntenhausen	Oberbayern
Feldafing	Oberbayern

Marquartstein	Oberbayern
Schleching	Oberbayern
Traunstein, GKSt	Oberbayern
Ingenried	Oberbayern
Obersöchering	Oberbayern
Rottenbuch	Oberbayern
Weilheim i.OB, St	Oberbayern
Wielenbach	Oberbayern
Burgebrach, M	Oberfranken
Reckendorf	Oberfranken
Schönbrunn i.Steigerwald	Oberfranken
Viereth-Trunstadt	Oberfranken
Bindlach	Oberfranken
Plankenfels	Oberfranken
Lautertal	Oberfranken
Kulmbach, GKSt	Oberfranken
Cham, St	Oberpfalz
Pemfling	Oberpfalz
Reichenbach	Oberpfalz
Walderbach	Oberpfalz
Berching, St	Oberpfalz
Irchenrieth	Oberpfalz
Mintraching	Oberpfalz
Pentling	Oberpfalz
Pfatter	Oberpfalz
Kulmain	Oberpfalz
Aindling, M	Schwaben
Schmiechen	Schwaben
Langenneufnach	Schwaben
Meitingen, M	Schwaben
Untermeitingen	Schwaben
Glött	Schwaben
Kaisheim, M	Schwaben
Tagmersheim	Schwaben
Haldenwang	Schwaben
Ichenhausen, St	Schwaben
Krumbach (Schwaben), St	Schwaben
Ursberg	Schwaben
Nonnenhorn	Schwaben
Verwaltungsgemeinschaft Argental	Schwaben
Weißensberg	Schwaben
Buch, M	Schwaben
Oberroth	Schwaben
Pfaffenhofen a.d.Roth, M	Schwaben

Immenstadt i.Allgäu, St	Schwaben
Dietmannsried, M	Schwaben
Haldenwang	Schwaben
Sulzberg, M	Schwaben
Kraftsried	Schwaben
Rieden am Forggensee	Schwaben
Markt Rettenbach, M	Schwaben
Bobingen, St	Schwaben
Sulzbach a.Main, M	Unterfranken
Strahlungen	Unterfranken
Wülfershausen a.d.Saale	Unterfranken
Michelau i.Steigerwald	Unterfranken
Poppenhausen	Unterfranken
Grettstadt	Unterfranken
Eibelstadt, St	Unterfranken